

Gebührensatzung über die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser in Birk und Emtmannsberg

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2001
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08. September 2017**

Die Gemeinde Emtmannsberg erläßt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 14.03.1989 Nr. 2/20-028/1, genehmigte Gebührensatzung über die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser in Birk und Emtmannsberg:

§ 1

Die Gemeinde Emtmannsberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser in Birk und Emtmannsberg Gebühren.

§ 2

(1) Die Gebühr beträgt

- a) für die Aufbewahrung und Aufbahrung einer Leiche 120,00 Euro einschließlich Reinigung;
- b) für die Aufbewahrung einer Urne 60,00 Euro.

(2) Bei Leichenöffnungen wird eine zusätzliche einmalige Gebühr von 120,00 Euro erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Leichenhauses.

(2) Die Gebühr ist 7 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach § 2 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Etmannsberg, 31. März 1989
Gemeinde Etmannsberg

Benker
Erster Bürgermeister